

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Neufassung vom 26.03.2012

Geändert am 23.03.2015

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
 Nr. 81 vom 5. / 6. April 2012
 Nr. 73 vom 28. / 29. März 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBL. S 582, ber. S.698) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26. März 2012 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

1. Gemeinderäte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|-----------|
| a) als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von | 200,- EUR |
| als monatl. Grundbetrag
für Fraktionsvorsitzende i.H.v. | 280,- EUR |
| als monatlicher Grundbetrag
f. stellvertretende Fraktionsvorsitzende i.H.v.
Bei Fraktionen mit mindestens 5 Mitgliedern
erhalten auch die zweiten stellvertretenden
Fraktionsvorsitzenden diese Entschädigung. | 240,- EUR |
| b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung
bei einer Sitzungsdauer
bis zu 5 Std. in Höhe von | 40,- EUR |
| über 5 Std. in Höhe von | 55,- EUR |
| c) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung oder an Sitzungen einer Gruppierung mit mindestens zwei Mitgliedern, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Mitglieder gegen Nachweis (Unterschriftenliste) eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) oder nach § 1 Abs. 3. Jährlich sind pro Stadträtin bzw. Stadtrat, die / der einer Fraktion bzw. einer Gruppe angehört, maximal 35 Sitzungen in Fraktionen oder Gruppen entschädigungsfähig. Die aufgewendete Zeit wird nicht mit am selben Tag stattfindenden Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen aufgerechnet. | |
2. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (beratende Mitglieder der Ausschüsse) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer bis zu 5 Stunden in Höhe von 40,- EUR
über 5 Stunden in Höhe von 55,- EUR
3. Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (beratende Mitglieder der Ausschüsse), die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder andere Betreuungsformen ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld:
pro Sitzung bis zu 5 Stunden Dauer von 60,- EUR
bei mehr als 5 Stunden Dauer von 100,- EUR

4. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird die insgesamt aufgewendete Zeit addiert.
5. Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendgemeinderates

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von | 6,- EUR |
| 2. Der/Die Vorsitzende des Jugendgemeinderates erhält als Ersatz seiner/ihrer zusätzlichen Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich | 60,-EUR |
- Er/Sie ist gehalten, damit auch die Auslagen zu begleichen, die anderen Mitgliedern des Jugendgemeinderates bei der Erledigung von Aufträgen des Jugendgemeinderates entstehen.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Für die Tätigkeit als ehrenamtliche gemeindliche Vollzugsbedienstete erhalten die dazu bestellten Bürgerinnen und Bürger eine Aufwandsentschädigung pro Einsatzstunde in Höhe von 8,- EUR

§ 4

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach gesonderter Satzung.

§ 5

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- | | |
|--|----------|
| 1. Ehrenamtlich Tätige (ohne den in den §§ 1 - 3 genannten Personenkreis) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. | |
| 2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Dauer der Dienstverrichtung bis zu 5 Stunden | 40,- EUR |
| über 5 Stunden | 55,- EUR |

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 - 4 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes einschließlich der entsprechenden Fahrtkostenersatzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 18.Juni 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 23.03.2015 tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Haupt- und Personalamt